

# Geschäfts- und Organisationsreglement

Gültig ab 24. Mai 2023



## Geschäfts- und Organisationsreglement der PFS Vorsorgestiftung II

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

### Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines</b>	<b>4</b>
Art. 1 Grundlage und Zweck	4
Art. 2 Generalklausel	4
Art. 3 Ausstand	4
Art. 4 Schweigepflicht	4
Art. 5 Meldepflicht	4
<b>B. Stiftungsrat</b>	<b>4</b>
Art. 6 Zusammensetzung und Wahl	4
Art. 7 Amtsdauer	5
Art. 8 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung	5
Art. 9 Stiftungsratssitzung	5
Art. 10 Vorsitz	5
Art. 11 Einberufungsrecht	5
Art. 12 Beschlussfassung	5
Art. 13 Protokoll und Zirkularbeschlüsse	5
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	6
<b>C. Vorsorgekommission</b>	<b>7</b>
Art. 15 Zusammensetzung	7
Art. 16 Wahlen der Arbeitnehmervertreter	7
Art. 17 Amtsdauer	7
Art. 18 Bestimmung der Arbeitgebervertreter	7
Art. 19 Sitzungen der Vorsorgekommission	7
Art. 20 Vorsitz	7
Art. 21 Einberufungsrecht	7
Art. 22 Beschlussfassung	8
Art. 23 Protokoll und Zirkularbeschlüsse	8
Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen	8

<b>D. Geschäftsführer</b>		<b>9</b>
Art. 25	Wahl	9
Art. 26	Aufgaben und Kompetenzen	9
<b>E. Revisionsstelle (Art. 52a-c BVG, Art. 34-36 BWV2)</b>		<b>10</b>
Art. 27	Wahl	10
Art. 28	Aufgaben	10
<b>F. Experte für berufliche Vorsorge (Art. 52d-e BVG, Art. 40-41a BWV2)</b>		<b>10</b>
Art. 29	Wahl	10
Art. 30	Aufgaben	10
<b>G. Einzelne Bestimmungen</b>		<b>11</b>
Art. 31	Jahresrechnung	11
Art. 32	Entschädigung	11
Art. 33	Aus- und Weiterbildung	11
Art. 34	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	11
Art. 35	Verantwortlichkeit	12
<b>H. Anforderungen an die interne Kontrolle</b>		<b>12</b>
Art. 36	Grundsätze	12
Art. 37	Information der Entscheidungsträger	13
Art. 38	Vorsorgepläne	13
Art. 39	Anlagestrategien	13
<b>I. Schlussbestimmungen</b>		<b>13</b>
Art. 40	Inkrafttreten	13

ANHANG I Festlegung der Zinssätze, Rückstellungen und Überschussbeteiligungsmodell

ANHANG II Übersicht über ergänzende Massnahmen zur internen Kontrolle der Stiftung

## A. Allgemeines

### Art. 1 Grundlage und Zweck

Der Stiftungsrat ist laut Art. 3 der Stiftungsurkunde der PFS Vorsorgestiftung II (nachstehend Stiftung genannt) vom 5. September 2005 ermächtigt, die Organisation und Verwaltung der Stiftung zu regeln.

Das Geschäfts- und Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

### Art. 2 Generalklausel

Verantwortliches oberstes Organ ist der Stiftungsrat. Sofern das Geschäfts- und Organisationsreglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrats.

### Art. 3 Ausstand

Mitglieder des Stiftungsrats und die Geschäftsführung haben für Geschäfte, in welchen sie persönliche Interessen verfolgen, unaufgefordert in den Ausstand zu treten.

### Art. 4 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Stiftung beauftragten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten, der angeschlossenen Unternehmungen und der Stiftung der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Sie haben zudem nach erfolgter Demission sämtliche sich bei ihnen befindlichen Akten zurückzugeben.

### Art. 5 Meldepflicht

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, beim Experten und bei der Revisionsstelle sowie in der Vermögensverwaltung sind der Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

## B. Stiftungsrat

### Art. 6 Zusammensetzung und Wahl

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Es können auch Mitglieder in den Stiftungsrat gewählt werden, die nicht zum Kreis der Versicherten gehören bzw. die nicht aus den angeschlossenen Betrieben stammen.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat werden durch die jeweiligen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Vorsorgekommissionen gewählt. Pro Vorsorgewerk darf jeweils eine Stimme abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stiftungsrat.

Pro Vorsorgewerk dürfen höchstens zwei Stiftungsräte ernannt werden. Eine angemessene Vertretung der verschiedenen angeschlossenen Betriebe ist zu berücksichtigen

#### **Art. 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, welche mit der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus, sobald ein Nachfolger bestimmt ist. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

#### **Art. 8 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien.

#### **Art. 9 Stiftungsratssitzung**

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten mindestens fünf Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen.

Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf diese Frist verzichtet werden.

#### **Art. 10 Vorsitz**

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

#### **Art. 11 Einberufungsrecht**

Eine ausserordentliche Sitzung des Stiftungsrats kann jederzeit unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

#### **Art. 12 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Mindestens ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter müssen einer Vorlage zustimmen; ansonsten wird sie zurückgewiesen. Stimmengleichheit bedeutet ebenfalls Rückweisung und Neubeurteilung einer Vorlage.

#### **Art. 13 Protokoll und Zirkularbeschlüsse**

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu erstellen. Sämtliche Rechtsgeschäfte sind in ihren Auswahlverfahren und Konsequenzen für die Stiftung nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrats eine mündliche Beratung verlangt. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats notwendig. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

#### Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der Reglemente und den Weisungen der Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er kann übertragbare Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, eine Geschäftsstelle der Stiftung oder an Dritte delegieren und sorgt für eine angemessene Kontrolle sowie Berichterstattung an seine Mitglieder.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Vermögen so verwaltet wird, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.

Er hat deshalb insbesondere folgende, unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 51a Abs. 2 BVG):

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Abschluss und Auflösung von Anschlussverträgen;
- e. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- f. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- g. Festlegung der Organisation der Stiftung und Bezeichnung der für die Stiftung unterschriftsberechtigten Personen;
- h. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Anlagekommission sowie Bestimmung weiterer externer Experten, wie z.B. Investment-Controller, welche den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe unterstützen;
- i. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- j. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- k. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- l. Sicherstellung der Information der Versicherten;
- m. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;
- n. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- o. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- p. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung.

Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten.

## **C. Vorsorgekommission**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

Die Vorsorgekommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche je zur Hälfte durch die Arbeitnehmer gewählt und durch den Arbeitgeber bestimmt werden. Die Vorsorgekommissionen vollständig arbeitgeberfinanzierter Vorsorgewerke können ausschliesslich aus Arbeitgebervertretern bestehen.

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche im Verkehr mit der Stiftung zur Vertretung berechtigt sind.

### **Art. 16 Wahlen der Arbeitnehmervorteiler**

Die Wahlen der Arbeitnehmervorteiler in die Vorsorgekommission werden durch die Anschlussfirma selber durchgeführt. Die Resultate sind dem Geschäftsführer der Stiftung in schriftlicher Form beizubringen.

Wählbar als Arbeitnehmervorteiler sind alle versicherten Arbeitnehmer des entsprechenden Vorsorgewerks. Wahlberechtigt sind alle versicherten Arbeitnehmer des entsprechenden Vorsorgewerks.

### **Art. 17 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Arbeitnehmervorteiler beträgt vier Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, welche mit der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus der Vorsorgekommission aus, sobald ein Nachfolger bestimmt ist. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### **Art. 18 Bestimmung der Arbeitgebervertreiler**

Die Arbeitgebervertreiler werden durch die Arbeitgeber bestimmt. Die Entscheidung ist dem Geschäftsführer der Stiftung in schriftlicher Form beizubringen.

### **Art. 19 Sitzungen der Vorsorgekommission**

Die Vorsorgekommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung. Die Sitzungen der Vorsorgekommission werden durch den Präsidenten mindestens fünf Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen.

Mit Zustimmung aller Mitglieder der Vorsorgekommission kann auf diese Frist verzichtet werden.

### **Art. 20 Vorsitz**

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

### **Art. 21 Einberufungsrecht**

Eine ausserordentliche Sitzung der Vorsorgekommission kann jederzeit unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen werden, wenn zwei Mitglieder der Kommission dies verlangen.

### **Art. 22 Beschlussfassung**

Die Vorsorgekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein gültiger Beschluss bedarf der paritätischen Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung und Neubeurteilung der Vorlage.

### **Art. 23 Protokoll und Zirkularbeschlüsse**

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vorsorgekommission ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist auf Verlangen dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Beschlüsse der Vorsorgekommission, welche über die in Artikel 24 definierten Aufgaben und Kompetenzen hinausgehen, dürfen erst nach Konsultation des Stiftungsrats den Versicherten bekannt gegeben werden.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied der Vorsorgekommission eine mündliche Beratung verlangt. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller Mitglieder der Vorsorgekommission notwendig. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

### **Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorsorgekommission steht bei der Stiftung das Einsichtsrecht in alle Unterlagen betreffend das eigene Vorsorgewerk zu, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Die Hauptaufgabe der Vorsorgekommission besteht in der Interessenwahrung der versicherten Personen gegenüber der Stiftung und dem Arbeitgeber. Sie erlässt im Rahmen der von der Stiftung erlassenen Reglemente vorsorgewerkspezifische Bestimmungen.

Die Vorsorgekommission hat sich an die Weisungen des Stiftungsrats zu halten und kann innerhalb vom Stiftungsrat festgelegten Rahmenbedingungen selbstständig Entscheidungen treffen. Darunter fallen folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- q. Sie stellt den Antrag an den Stiftungsrat für einen Vorsorgeplan, dem sich der Arbeitgeber unterstellt und für allfällige Änderungen. Änderungen, welche zu Mehrkosten für den Arbeitgeber führen, bedingen dessen Zustimmung.
- r. Sie verwaltet das Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks und gestaltet die Anlagepolitik im Rahmen des Anlagereglements. Sie stellt den Antrag an den Stiftungsrat für eine Anlagestrategie und für allfällige Änderungen.
- s. Sie stellt den Antrag über die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Altersguthabens im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats. Sie stellt den Antrag über Leistungsverbesserungen für laufende Renten an den Stiftungsrat.
- t. Sie orientiert und berät die versicherten Personen.
- u. Sie organisiert die Neu- und Ersatzwahlen der Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission.
- v. Sie wählt die Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat.



## D. Geschäftsführer

### Art. 25 Wahl

Der Stiftungsrat bezeichnet den Geschäftsführer der Stiftung. Er kann hierfür einen Geschäftsführer wählen oder Dritte damit beauftragen.

### Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Stiftung. Er erstattet periodisch Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Stiftungsrats. Er unterbreitet dem Stiftungsrat alle über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Geschäfte zur Beschlussfassung.

Er hält sich bei seiner Tätigkeit an das Gesetz, die Stiftungsurkunde, die Reglemente, den Dienstleistungsvertrag und Weisungen des Stiftungsrats.

Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Er führt die Geschäfte und die laufende Korrespondenz der Stiftung und der Vorsorgewerke nach Massgabe seiner Kompetenzen und nach Weisung des Stiftungsrats.
- b. Er überwacht die Verwaltung und ist für die zeit- und sachgerechte Erledigung der Geschäfte verantwortlich.
- c. Er überwacht die Buchhaltung und ist für die ordnungsgemässe und zeitgerechte Durchführung der Revision verantwortlich. Er stellt insbesondere sicher, dass die erforderlichen Belege und Unterlagen zur Verfügung stehen.
- d. Er bereitet für den Stiftungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor.
- e. Er erstattet dem Stiftungsrat periodisch Bericht über seine Tätigkeit in angemessenen Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr.
- f. Er ergreift alle Massnahmen, welche zur Wahrung der Interessen der Stiftung erforderlich sind, wenn nötig in Absprache mit dem Stiftungsrat.
- g. Er ist Ansprechperson für den Stiftungsrat, die Personaldienste der Arbeitgeber, die Versicherten, die Arbeitnehmerverbände und die Vorsorgekommissionen.
- h. Er pflegt den Kontakt zu Behörden, Kontrollstelle und Experten für berufliche Vorsorge sowie den mit der Vermögensanlage beauftragten Stellen.
- i. Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und erstellt alle zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen und Dokumente.
- j. Er bereitet die Traktanden der Sitzungen der Vorsorgekommission vor und erstellt alle zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen und Dokumente.
- k. Er bereitet notwendige Anpassungen des Reglements zu Händen des Stiftungsrats vor.
- l. Er führt das Protokoll über die Stiftungsratssitzungen und versendet dieses zeitgerecht an die Mitglieder des Stiftungsrats.
- m. Er ist für die zeitgerechte Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.
- n. Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

- o. Er sorgt dafür, dass die externe Dienstleistungsfirma dem Stiftungsrat jährlich das Budget über die Gebühren-Einnahmen und effektiven Kosten im Zusammenhang mit der Bestandesverwaltung, der Administration der Kapitalanlagen und des Risikomanagements vorlegt.
- p. Er regelt die Stellvertretung.
- q. Er entscheidet in allen unstrittigen Fällen über die Ausrichtung von reglementarischen Leistungen unter Beizug der Verwaltung.
- r. Er stellt die Information der Versicherten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sicher.
- s. Er organisiert die Wahlen in den Stiftungsrat.

## E. Revisionsstelle (Art. 52a-c BVG, Art. 34-36 BWV2)

### Art. 27 Wahl

Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat jeweils für ein Jahr gewählt und hat die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen zu erfüllen.

### Art. 28 Aufgaben

- a. Die Revisionsstelle nimmt die Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- b. Sie überwacht die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung.
- c. Sie prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Stiftung gewahrt sind.
- d. Ihr Bericht ist vom Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.
- e. Werden ihr Tatsachen bekannt, die den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen der Stiftung in Frage stellen könnten, so meldet sie dies dem obersten Organ sowie der Aufsichtsbehörde.
- f. Sie muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert, ihr Mandat abläuft; oder ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz entzogen wurde.

## F. Experte für berufliche Vorsorge (Art. 52d-e BVG, Art. 40-41a BWV2)

### Art. 29 Wahl

Der Experte für berufliche Vorsorge wird durch den Stiftungsrat jeweils für ein Jahr gewählt und hat die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungs- und Unabhängigkeitsanforderungen zu erfüllen.

### Art. 30 Aufgaben

- a. Er überprüft periodisch, ob die Stiftung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- b. Er erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.

- c. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.
- d. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
- e. Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

## G. Einzelne Bestimmungen

### Art. 31 Jahresrechnung

Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 'Swiss GAAP FER 26' in der Fassung vom 1. Januar 2004 sowie der später genehmigten Anpassungen zu erfolgen. Der Bilanzstichtag der Stiftung ist der 31. Dezember.

Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit, für die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge und die Kosten für die Aufsichtsbehörden auszuweisen.

Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (Internationale Valorennummer), des Anbieters, des Produktnamen, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Der Stiftungsrat muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden.

Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Anhang zur Jahresrechnung mit Name und Funktion aufzuführen.

### Art. 32 Entschädigung

Mitglieder des Stiftungsrats und der Vorsorgekommissionen werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt.

### Art. 33 Aus- und Weiterbildung

Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder auf eine Weise, damit diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Die Stiftung trägt die Kosten für die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsräte, die Vorsorgewerke diejenigen für die Vorsorgekommissionsmitglieder. Der Arbeitgeber stellt die notwendige Zeit zur Verfügung.

### Art. 34 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die Artikel 48f ff BW<sup>2</sup>. Diese halten insbesondere Folgendes fest:

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Stiftungsrat kann diesbezügliche Auskünfte einfordern (z.B. Strafregister-Auszug, Leumundszugnis, Betreibungsregister-Auszug).

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten und der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Über die bestehenden Interessenbindungen führt der Stiftungsrat ein jährlich aktualisiertes Inventar. Der Stiftungsrat legt seine Interessenbindungen gegenüber der Revisionsstelle offen.

Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss, ohne Nachteile für die Stiftung, aufgelöst werden können.

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Für bedeutende Rechtsgeschäfte – minimale Vertragssumme CHF 20'000 – mit Nahestehenden müssen immer im Minimum zwei Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, die vom Stiftungsrat für einen allfälligen anderen Entscheidungsträger bzw. Antragsteller auf Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke abgeschlossen werden.

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit Entscheidungsträgern auf Ebene der allfälligen risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind jährlich dem Stiftungsrat und von diesem bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BW2 abgeliefert haben.

#### **Art. 35 Verantwortlichkeit**

Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

## **H. Anforderungen an die interne Kontrolle**

#### **Art. 36 Grundsätze**

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass nicht nur auf Ebene der Stiftung, sondern auch auf Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke eine interne Kontrolle durchgeführt wird;

dass die Anforderungen an die interne Kontrolle nicht nur durch die Vorsorgeeinrichtung und die risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke erfüllt werden, sondern auch durch Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen für die Vorsorgeeinrichtung und die risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke erbringen. Zu den wesentlichen Dienstleistungen von Dritten gehören insbe-

sondere die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung, die Finanzbuchhaltung und die technische Buchhaltung.

#### **Art. 37 Information der Entscheidungsträger**

Auf Ebene der Vorsorgeeinrichtung und auf Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke wird eine interne Kontrolle durchgeführt. Die interne Kontrolle umfasst auch die Risiken und die daraus resultierenden Folgen, welche im Zusammenhang mit den Entscheidungen sämtlicher Entscheidungsträger stehen. Die Revisionsstelle prüft, ob ein der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung und der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke angemessene interne Kontrolle vorliegt. Sämtliche Entscheidungsträger erhalten eine Kopie der vom Stiftungsrat jährlich genehmigten internen Kontrolle, damit sie ausreichend über die im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen stehenden Risiken und den daraus resultierenden Folgen informiert sind.

#### **Art. 38 Vorsorgepläne**

Im Rahmen der jährlichen internen Kontrolle wird eine Liste mit sämtlichen Vorsorgeplänen geführt, welche am Stichtag angewandt werden. Zu jedem angewandten Vorsorgeplan wird das Datum der Expertenbestätigung nach Art. 52e BVG festgehalten, damit sichergestellt ist, dass ausschliesslich Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, für die eine entsprechende Bestätigung vorliegt.

#### **Art. 39 Anlagestrategien**

Im Rahmen der jährlichen internen Kontrolle wird eine Liste mit sämtlichen Anlagestrategien geführt, welche am Stichtag angewandt werden. Zu jeder angewandten Anlagestrategie wird das Datum des Beschlusses und der Gültigkeit des entsprechenden Anlagereglements festgehalten, damit sichergestellt ist, dass ausschliesslich Anlagestrategien zur Anwendung kommen, für die es eine reglementarische Grundlage gibt.

## **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 40 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 24. Mai 2023 beschlossen und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Geschäfts- und Organisationsreglement, welches durch den Stiftungsrat 3. November 2022 beschlossen worden und sofort in Kraft getreten war.

Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden, soweit die Änderungen den Bestimmungen übergeordneten Rechts und der Stiftungsurkunde nicht widersprechen.